CertiFORM

Anhang 1 zum Ingenieurvertrag - Ingenieurbauwerke -

Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele

Bezeichnung Objekt/Art der Maßnahme:

023-26-186

Auflistung der Planungs- und Überwachungsziele

☐ Die nachfolgende Auflistung unter a) enthält alle vom Auftraggeber vorgegebenen wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele. *)

☐ Die nachfolgende Auflistung unter a) enthält nicht alle wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele. Es ist beabsichtigt, weitere Ziele festzulegen (vgl. dazu die Vorgehensweise gem. § 3a dieses Vertrags) **)

☐ Diese weiteren Planungs- und Überwachungsziele betreffen die hier genannten Punkte: ***)

a) Der Auftragnehmer hat folgende Planungs- und Überwachungsziele zu beachten: **)**

Siehe Aufgabenbeschreibung aus VgV-Verfahren

*) Diese Option ist anzukreuzen und auszufüllen, falls die Planungs- und Überwachungsziele, zu denen der Auftraggeber eine Festlegung treffen will, vollumfänglich feststehen. In diesem Fall kommt § 3a dieses Vertrags nicht zur Anwendung.

**) Diese Option ist anzukreuzen und auszufüllen, falls die Planungs- und Überwachungsziele, zu denen der Auftraggeber eine Festlegung treffen will, nur zum Teil feststehen und weitere Ziele noch ermittelt werden sollen. In diesem Fall kommt § 3a dieses Vertrags zur Anwendung.

***) Diese Unteroption ist anzukreuzen und auszufüllen, falls die Punkte, zu denen weitere Zielvereinbarungen erfolgen sollen, bereits feststehen.

****) vgl. 2.1 im Vertrag

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten!
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Anhang 1 zum Ingenieurvertrag - Ingenieurbauwerke - (Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele) (März 2021)

Anhang 1 zum Ingenieurvertrag - Ingenieurbauwerke -

Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele

Bezeichnung Objekt/Art der Maßnahme:

023-24-205

- Fortsetzung -: Der Auftragnehmer hat folgende Planungs- und Überwachungsziele zu beachten: *)

1.) Chemikalieneinsatz
Die eingesetzten Produkte dürfen keine der besonders besorgniserregenden SVHC-Stoffe ("substances of very high concern", z. B. Schwermetalle, Weichmacher, Lösemittel) enthalten, die als "krebserzeugend", "erbgutverändernd", "fortpflanzungsgefährdend", "persistent, bioakkumulierbar und toxisch" (PBT) oder "sehr persistent und sehr bioakkumulierbar" (vPvB) oder Stoffe mit sehr wahrscheinlich schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen eingestuft sind. Diese Stoffe finden sich auf der REACH Kandidatenliste. Die aktuelle Liste ist auf der Homepage der European Chemical Agency (ECHA) zu finden.

2.)Holzprodukte
Die Verwendung von Tropenholz sowie von Holz aus borealen Wäldern und Primärwäldern anderer Zonen sowie von Holz aus illegalen Quellen ist untersagt. Holzwerkstoffplatten müssen formaldehydfrei verleimt ("EO") sein. Soweit möglich dürfen keine Holzschutzmittel für Holzkonstruktionen und Holzverkleidungen verwendet werden. Der Holzschutz ist baulich (konstruktiv, Holzartwahl) zu gewährleisten.

3.)Halogenfreie Materialien (PVC)
Es dürfen keine PVC-haltigen Materialien verwendet werden. Ausnahmen sind zulässig im Bereich der Elektrokabelisolierungen und der Kanalisation. Im letzteren Fall ist in die Ausschreibungen der Satz aufzunehmen: "Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer verpflichtet sich, Baustellenabfälle aus PVC einer getrennten Wiederverwertung zuzuführen."

4.)§ 2 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist zu beachten:

"(3) Bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen soll, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die
1. im Wege der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder mit Hilfe von Recyclingmaterialien und verfahren hergestellt worden sind,
2. mit ressourcenschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
3. sich durch besondere Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen, 4. im Vergleich zu anderen gleichartigen Produkten zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,
5. sich in besonderem Maße zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung eignen oder
6. aus nachwachsenden, im Einklang mit Umweltbelangen angebauten Rohstoffen hergestellt sind.
(4) Im Rahmen der Vorbildfunktion sind bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand über die Anforderungen des Absatzes 3 hinaus,
1. die erforderlichen Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden, und
2. vorrangig Recyclingbaustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Material für Tragschichten, für den Bau unter Fundamenten oder Verfüllungen, Dämme und Wälle oder als Recyclingbeton zu verwenden.
3. die Konstruktion so zu planen, dass sich die verwendeten Baustoffe beim Rückbau sortenrein trennen und somit dem Recycling zuführen lassen.

*) vgl. 2.1 im Vertrag

Erläuterungen zu Anhang 1 "Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele":

Die Planungs- und Überwachungsziele definieren grundlegende Merkmale des zu planenden und zu realisierenden Objekts, auf die der Auftraggeber besonderen Wert legt. Dabei ist zu beachten, dass diejenigen Einzelheiten, die üblicher Weise erst in der eigentlichen Planungsphase festgelegt werden, nicht zu den Planungs- und Überwachungszielen gehören. Detaillierte Einzelfestlegungen müssen also noch nicht getroffen werden. Grundlegende Entscheidungen reichen aus.

Im Grundsatz lassen sich Planungs- und Überwachungsziele in die folgenden vier Bereiche aufteilen:

- Qualität (was wird gebaut?)
- Quantität (wieviel wird gebaut?)
- Kosten (Vorgaben für Investitions- und Baunutzungskosten)
- Zeit (Zeitvorgaben, das Objekt und nicht die eigentliche Planung betreffend).

Die Festlegung der Planungs- und Überwachungsziele muss einzelfallbezogen erfolgen. Dabei können zum Beispiel Vorgaben getroffen werden zu:

- Art der Maßnahme
  (z.B. Neubau, Umbau, Sanierung)
- Art des Objekts
  (z.B. Stadthalle, Brücke, Kläranlage)
- Umfang des Objekts
  (z.B. ... Bauabschnitte)
- Lage des Objekts (ggf. Lageplan beifügen)
  (z.B. Grundstück-Nr. ..., Flurstück-Nr. ..., Gemarkung ...,)
- angestrebte Größe/Elemente d. Objekts (ggf. Raumprogramm)
  (z.B. Hauptnutzfläche gem. DIN 277, ... Anzahl Geschosse, Anzahl Pkw-Stellplätze, Tiefgarage)
- bevorzugte Bauweise
  (z.B. herkömmliche Bauweise, Fertigteilbauweise)
- gestalterische Vorstellungen des AG
  (z.B. Farb-/Materialwahl, Formgebung)
- Standard der technischen Gebäudeausrüstung
  (z.B. Klimatisierung)
- Vergleichsobjekt
  (z.B. Stadthalle xxx in A-Stadt)
- Baubudget (z.B. Baukostenlimit, ggf. Angabe d. max. Förderung d. Zuwendungsgebers)
- Vorgaben hinsichtlich der Energieeffizienz, z.B.
  - Erzielung einer Energiereduktion um einen bestimmten Prozentsatz bei einer energetischen Sanierung,
  - Verwendung von Bauteilen mit bestimmten energetischen Eigenschaften,
  - Erzielung eines KfW-Standards,
  - Passivhaus, Null-Energiehaus, Energie-Plus-Haus
- Erlangung eines Green Building - Zertifikats.

Im Regelfall ist es erforderlich, für die Bestimmung und Festlegung der Planungs- und Überwachungsziele eine Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) durchzuführen sowie Teile der Vorplanung (i.R. die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2) zu erbringen. Des Weiteren kann - gerade bei größeren und komplizierteren Objekten - auch die Durchführung einer Bedarfsplanung nach DIN 18205, vor Eintritt in die Grundlagenermittlung, erforderlich bzw. sinnvoll sein.

Liegt eine Bedarfsplanung bereits vor, kann bei der Beschreibung der Planungs- und Überwachungsziele auf diese Bezug genommen werden. Dies gilt auch für sonstige sachdienliche Unterlagen (wie z.B. Analysenberichte und Bestandsaufnahmen).

Weiter besteht die Möglichkeit, die Festlegung der Planungs- und Überwachungsziele durch Skizzen und erste Pläne zu ergänzen.